

**Gerhard Eilers**

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf  
☎ p: 09431 / 759004  
E-Mail: [gerhard.eilers@gmx.de](mailto:gerhard.eilers@gmx.de)



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den  
Verteiler



Aktenzeichen  
06/14

Kurztext  
Einspruch gegen die Protestentscheidung durch den Spielleiter

Datum  
30.05.2014

# Urteil

im Verfahren

**zum Einspruch des Vereins A gegen die Protestentscheidung vom 10.04.2014 durch den Spielleiter der Bezirksliga Herren**

Das Sportgericht des Bezirks ( SGdB ) Oberpfalz hat am 30.05.2014

durch

<b>den Vorsitzenden</b>	<b>Gerhard Eilers</b>	<b>Wackersdorf</b>
<b>den Beisitzer</b>	<b>Peter Fleckenstein</b>	<b>Chamerau</b>
<b>den Beisitzer</b>	<b>Hans Brunner</b>	<b>Regensburg</b>

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch gegen die Protestentscheidung durch den Spielleiter wird stattgegeben.**
- 2. Der Mannschaftskampf wird für den Verein H wegen Nichtantreten als verloren gewertet.**
- 3. Der Mannschaftskampf wird für den Verein A wegen Nichtantreten als verloren gewertet.**
- 4. Beide Vereine werden nach RVStO § 41 Nichtantreten bei einem Spiel gemäß WO A 11.2 im Ligaspielbetrieb (WO G22) zu einer Ordnungsgeldbuße von jeweils 60,- € verurteilt.**
- 5. Die Kosten des Verfahrens tragen je zur Hälfte die beiden Vereine.**

## Tatbestand

Am 15.04.2014 ist mit dem Schreiben vom 11.04.2014 vom Verein A, vertreten durch den Mannschaftsführer, ein Einspruch gegen die Protestentscheidung vom 10.04.2014 durch den Spielleiter der Bezirksliga Herren beim Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz eingegangen.

Im März 2014 sollte das Ligaspiel zwischen den Vereinen H und A Bezirksliga Herren stattfinden. Der Beginn des Spiels verzögerte sich um 10 Minuten, da der Verein H nicht in voller Mannschaftsstärke anwesend war. Durch den Mannschaftsführer des Vereins H wurde die Mannschaftsaufstellung verlesen. Bei dieser Begrüßung war der an Nr. 1 gesetzte Spieler X des Vereins H nicht anwesend. Es wurde auf eine verspätete Anwesenheit verwiesen. Zwischenzeitlich konnte der Spieler X auch telefonisch nicht erreicht werden.

In dem Protest des Vereins A und der Stellungnahme an den Spielleiter gibt es unterschiedliche Aussagen zum weiteren Verlauf.

Der Verein A legte Protest ein:

Da der Spieler X nicht zum angesetzten Punktspiel erschienen ist, wurde das fällige Punktspiel von Seiten des Vereins H nicht angetreten.

Der Verein H hat nachträglich eine Stellungnahme zum Spielbericht abgegeben: Die Mannschaftsaufstellungen, Doppelpaarungen und Einzelaufstellungen, wurden zeitgleich in den Spielbericht eingetragen und bei der Begrüßung verlesen. Der Wunsch auf Änderung der Einzelaufstellung durch die Abwesenheit des Spielers X wurde von der Mannschaft des Vereins A abgelehnt. Daraufhin beschloss die Mannschaft des Vereins H nicht anzutreten, da das Spiel mit dieser Aufstellung als verloren gewertet worden wäre.

Auf dieser Grundlage der widersprüchlichen Stellungnahmen entschied der Spielleiter der Bezirksliga Herren, dass das Spiel neu angesetzt wird und innerhalb der nächsten 10 Tage bis spätestens 27.04.2014 ausgetragen werden muss.

Gegen diese Entscheidung hat der Verein A Einspruch eingelegt.

## Entscheidungsbegründung

Der Einspruch ist zulässig und begründet.

### I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses musste nicht erbracht werden, da das Verfahren vom Sportwart und stellv. Vorsitzenden des Bezirks Oberpfalz veranlasst wurde. Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 21 Abs. 2 RVStO informiert.

### II. Begründetheit

Der Einspruch ist in der Sache begründet.

Aus den Unterlagen an den Spielleiter und den abgegebenen Stellungnahmen beider Vereine bewertet das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz das Verhalten

beider Mannschaften als Nichtantreten nach **WO 22 und § 41 RVStO unter Einbeziehung der WO D 3.2.**

Der Mannschaftskampf beginnt nach der Verlesung der Mannschaftsaufstellungen. Diese Verlesung erfolgte mit einer Verspätung von 10 Minuten, verursacht durch den Verein H. Gegen diesen verspäteten Beginn hätte der Verein A Protest nach **WO 20** einlegen können. Dieses ist nicht erfolgt und wird somit in diesem Verfahren auch nicht berücksichtigt.

Jede Mannschaft hat nach WO G 11 vor dem Mannschaftskampf einen Mannschaftsführer zu benennen, der dann der alleinige Vertreter der Mannschaft ist. Der Mannschaftsführer verantwortet somit auch die Mannschaftsaufstellung seiner Mannschaft. Die gegnerische Mannschaft hat kein Mitspracherecht und kann nur nach **RVStO § 25 Abs. 1 und 2.** einen Protest gegen die Mannschaftsaufstellung einlegen. Die aufgerufenen Spiele sind von beiden Mannschaften auszutragen.

Dass der Mannschaftskampf nicht begonnen wurde ist aus der Stellungnahme des Vereins A vom 07.04.2014 an den Spielleiter und aus dem Einspruch an das Sportgericht zu entnehmen. Der Verein A weigerte sich, gegen die Mannschaftsaufstellung des Vereins H, mit dem an Nr. 1 gesetzten Spieler Bleicher, anzutreten.

**Auszug aus der Stellungnahme des Vereins A:**

Nach dem Einspielen stellten sich die Spieler des Vereins A pünktlich auf, um das Punktspiel zu beginnen. Weitere 10 Minuten vergingen, ehe der Mannschaftsführer des Vereins H die Mannschaftsaufstellung bekannt gab. Auf meine Frage. „Wo ist denn der Spieler X?“ bekam ich die Antwort: „Der kommt bestimmt noch.“ X war auch telefonisch nicht erreichbar. Mein Vorschlag nun endlich mit den Doppeln zu beginnen, wurde nicht erhört.

Nun mischte sich der Spieler Y ein und schlug vor, wenn X nicht kommt, dann verliert er eben seine 2 Spiele und das Doppel. **Damit waren die Spieler des Vereins A nicht einverstanden.**

Ebenso weigerte sich nach Aussagen des Vereins H der Verein A gegen eine Änderung der Mannschaftsaufstellung von H, ohne den Spieler X und mit nur 5 Spielern, anzutreten.

Die erste Weigerung wertet das Sportgericht als **Nichtantreten bei einem Spiel gemäß WO A 11.2 im Ligenspielbetrieb (WO G22).** Auch die zweite Weigerung, dass die Mannschaftsaufstellung des Vereins H in den Einzelpaarungen vor Spielbeginn geändert wird, kann als Nichtantreten gewertet werden.

Die Ankündigung, dass der Spieler X noch später kommen wird, ist eine Information an die gegnerische Mannschaft. Nach **WO D 3 Abs. 1** gilt ein Spieler als ausgefallen, wenn er bis zum Ende des Mannschaftskampfes überhaupt nicht mitgewirkt hat. Der Spielleiter hat dann das Spiel nach WO G 8 als verloren zu werten, da gegen die WO D 3.2 verstoßen wurde.

Dass die Mannschaft des Vereins H nach den vorher beschriebenen Vorgängen nicht mehr angetreten ist, wird nicht bestritten. Somit wertet das Sportgericht das Spiel auch für den Verein H als **Nichtantreten bei einem Spiel gemäß WO A 11.2 im Ligenspielbetrieb (WO G22).**

Anmerkung des Sportgerichts:

Jeder Verein sollte den sportlichen Vergleich entscheiden lassen. Ohne diesen Einspruch wäre es nach der Protestentscheidung durch den Spielleiter möglich gewesen. Eine Entscheidung durch das Sportgericht über einen Klassenverbleib, wie in diesem Fall, ist die schlechteste Lösung.

(...)

gez.

**Gerhard Eilers**  
Vorsitzender

gez.

**Peter Fleckenstein**  
Beisitzer

gez.

**Hans Brunner**  
Beisitzer

---

Anmerkung der Urteils-Redaktion: Zum besseren Verständnis sei hier noch der im Urteil erwähnte Abschnitt D.3.2 der Wettspielordnung wörtlich wiedergegeben. Dort heißt es:

„Die endgültige Einzelaufstellung erfolgt spätestens nach Beendigung des letzten Eingangsdoppels (bei allen Spielsystemen, die mit Doppel beginnen) und vor Beginn des ersten Einzels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Einzelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Doppeln beginnen, noch möglich.“